



**Gemeinde Hüttikon**

---

**Baugebührentarif (BGTA)  
der Politischen Gemeinde Hüttikon  
vom 6. November 2017**

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 1    Grundsatz .....	5
Art. 2    Rechtsgrundlage.....	5
Art. 3    Rechnungsstellung und Inkasso.....	5
Art. 4    Erhöhung der Höchstansätze .....	5
Art. 5    Gebührenvorschuss.....	5
Art. 6    Zahlungsfrist und -verzug .....	6
Art. 7    Sprachform .....	6
<b>B. Gebührenregelungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 8    Baurechtliches Verfahren (inkl. baulicher Brandschutz, Feuerpolizei, Umweltschutz) .....	7
<b>C. Behandlungskosten und Gebühren für Baubewilligungen</b> .....	<b>8</b>
Art. 9    Ausschreibung des Baugesuches .....	8
<b>D. Vorprüfung und Prüfung des Baugesuches</b> .....	<b>9</b>
Art. 10   Ordentliches Verfahren:.....	9
Art. 11   Zuschläge beim ordentlichen Verfahren.....	9
Art. 12   Zuschläge beim ordentlichen Verfahren und Anzeigeverfahren .....	9
Art. 13   Vorentscheide .....	9
Art. 14   Bauverweigerungen .....	10
Art. 15   Mehraufwand .....	10
Art. 16   Nicht zur Ausführung gelangte Bauten .....	10
Art. 17   Parzellierungen .....	10
Art. 18   Kleinbauten, Ausrüstungen und Ausstattungen als selbständige Eingabe .....	10
Art. 19   Abänderungs- und Ergänzungspläne .....	11
Art. 20   Zustellung der baurechtlichen Entscheide an Dritte .....	11
Art. 21   Zustellung der baurechtlichen Entscheide an mehr als zwei Zustelladressen .	11

# Inhaltsverzeichnis

<b>E. Behandlungskosten und Gebühren für technische Anlagen .....</b>	<b>12</b>
Art. 22 Grundstückentwässerungsanlagen .....	12
Art. 23 Wasseranschluss / Wasserinstallationen .....	12
Art. 24 Heizungs- und Feuerungsanlagen.....	13
Art. 25 Aufzugsanlagen .....	13
Art. 26 Baulicher Zivilschutz .....	13
<b>F. Baukontrollen und Bauabnahmen.....</b>	<b>14</b>
Art. 27 Schnurgerüstangabe .....	14
Art. 28 Baukontrollen .....	14
Art. 29 Grundstücksentwässerungsanlagen.....	14
Art. 30 Wasseranschluss / Wasserinstallationen .....	14
Art. 31 Zusätzliche Kontrollgänge und Aufwendungen .....	14
<b>G. Verschiedene Nebenkosten und Gebühren .....</b>	<b>15</b>
Art. 32 Planungen.....	15
Art. 33 Hausnummerierung .....	15
Art. 34 Benützung von öffentlichem Grund .....	15
Art. 35 Wiederinstandstellung von Belägen .....	15
Art. 36 Erdanker .....	16
Art. 37 Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen.....	16
<b>H. Zahlungsmodalitäten.....</b>	<b>17</b>
Art. 38 Geringfügige Rechnungsbeträge.....	17
Art. 39 Fälligkeit.....	17
Art. 40 Mahngebühren.....	17
Art. 41 Schuldner.....	17

# ***Inhaltsverzeichnis***

---

<b>I. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>18</b>
Art. 42    Schlussbestimmungen.....	18
Art. 43    Inkrafttreten.....	18
Art. 44    Aufhebung früherer Erlasse.....	18
Art. 45    Übergangsbestimmungen.....	18

# **A. Allgemeine Bestimmungen**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

<b>Art. 1</b>	<b>Grundsatz</b>
---------------	------------------

<sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung wird eine Gebühr verlangt, die sich nach den rechtsstaatlichen Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz bemisst.

<b>Art. 2</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
---------------	------------------------

<sup>1</sup> Der vorliegende Baugebührentarif wird gestützt auf Art. 19 bis Art. 24 der Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Hüttikon vom 12. Dezember 2017 vom Gemeinderat Hüttikon erlassen.

<b>Art. 3</b>	<b>Rechnungsstellung und Inkasso</b>
---------------	--------------------------------------

<sup>1</sup> Die Berechnung und Rechnungsstellung der Gebühren ist grundsätzlich Sache der jeweils zuständigen Verwaltungsabteilung. Das Inkasso der Gebühren wird durch die Abteilung Finanzen besorgt, welche auch die Mahn-, Verzugszins- und Betreuungsspesen erhebt.

<b>Art. 4</b>	<b>Erhöhung der Höchstansätze</b>
---------------	-----------------------------------

<sup>1</sup> In besonderen Fällen können die Gebühren über die in diesem Baugebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Eine solche Erhöhung ist im Entscheid darüber zu begründen.

<b>Art. 5</b>	<b>Gebührevorschuss</b>
---------------	-------------------------

<sup>1</sup> Für jede gebührenpflichtige Tätigkeit von Behörden und Verwaltung kann vor der Gesuchsbehandlung ein Kostenvorschuss in der Höhe von maximal 80% der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

---

<b>Art. 6</b>	<b>Zahlungsfrist und -verzug</b>
---------------	----------------------------------

<sup>1</sup> Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, sofern nicht übergeordnete, gesetzliche Bestimmungen eine andere Zahlungsfrist vorsehen.

<sup>2</sup> Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% pro Jahr erhoben, sofern nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen einen anderen Verzugszins vorsehen.

<b>Art. 7</b>	<b>Sprachform</b>
---------------	-------------------

<sup>1</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

## **B. Gebührenregelungen**

### **B. Gebührenregelungen**

<b>Art. 8</b>	<b>Baurechtliches Verfahren (inkl. baulicher Brandschutz, Feuerpolizei, Umweltschutz)</b>
---------------	---

<sup>1</sup> In besonderen Fällen, z.B. bei Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Fachgutachten usw., werden die Aufwendungen resp. die Prüfungskosten durch Dritte weiterverrechnet.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze gemäss Art. 11, 22 und 23 verstehen sich pro Gebäude. Bei Doppel- oder Reihenhäusern sowie bei Büro-, Geschäfts-, Gewerbe- und Industriebauten wird die Gebühr pro Hauseingang fällig.

<sup>3</sup> Zusätzliche Aufwendungen wie ausserordentliche Beratungen und zusätzliche Kontrollgänge usw., die durch die Bauherrschaft verschuldet sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Für andere, in diesem Tarif nicht aufgeführten Leistungen werden die Kosten nach effektivem Aufwand verrechnet.

<sup>5</sup> Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, wird ein Verwaltungszuschlag von 15% erhoben.

## **C. Behandlungskosten und Gebühren für Baubewilligungen**

### **C. Behandlungskosten und Gebühren für Baubewilligungen**

<b>Art. 9</b>	<b>Ausschreibung des Baugesuches</b>
---------------	--------------------------------------

<sup>1</sup> Inseratekosten für Ausschreibung des Baugesuches ..... Fr. 150.-

## D. Vorprüfung und Prüfung des Baugesuches

### D. Vorprüfung und Prüfung des Baugesuches

#### Art. 10 Ordentliches Verfahren:

**1 Grundgebühr 1 % der mutmasslichen Bausumme**

Die minimale Bausumme beträgt Fr. 10'000.-

**2** Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfall aus dem, nach den "Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten" des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhalt und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches. In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidsgesuchen die voraussichtlichen Zahlen entsprechend anzugeben.

#### Art. 11 Zuschläge beim ordentlichen Verfahren

a) Wohnhaus.....	Fr.	1'500.-	bis	Fr.	3'000.-
b) Zuschlag pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern .....	Fr.	300.-			
c) Büro-, Geschäfts-, Gewerbe- und Industrie- bauten .....	Fr.	1'500.-	bis	Fr.	4'000.-
e) Unterflursammelgaragen .....	Fr.	600.-	bis	Fr.	1'700.-
f) Lager- und Oekonomiegebäude .....	Fr.	600.-	bis	Fr.	2'300.-
g) Anbauten mit Wohn- und Arbeitsräumen .....	Fr.	350.-	bis	Fr.	1'200.-
h) Anbauten ohne Wohn- und Arbeitsräumen .....	Fr.	250.-	bis	Fr.	600.-
i) Umbauten .....	Fr.	250.-	bis	Fr.	1'200.-

#### Art. 12 Zuschläge beim ordentlichen Verfahren und Anzeigeverfahren

**1** Koordiniertes Bewilligungsverfahren via Leitstelle ..... Fr. 100.-

#### Art. 13 Vorentscheide

**1** Je nach Umfang der zu beantwortenden Fragen wird eine Gebühr von **10 - 50% der Aufwendungen gemäss Art. 10 bis Art. 12 erhoben.**

## D. Vorprüfung und Prüfung des Baugesuches

### Art. 14 Bauverweigerungen

<sup>1</sup> Je nach Umfang der Prüfung wird eine Gebühr von **10 - 50 % der Aufwendungen gemäss Art. 10 bis Art. 12 erhoben.**

### Art. 15 Mehraufwand

<sup>1</sup> Zusätzliche Aufwendungen (ausserordentliche Beratungen usw.), die durch die Bauherrschaft verschuldet sind, werden als Zuschlag in der Höhe von **10 - 50% der Aufwendungen gemäss Art. 10 und Art. 11 erhoben.**

### Art. 16 Nicht zur Ausführung gelangte Bauten

<sup>1</sup> Aufwendungen für zurückgezogene Baugesuche oder nicht zur Ausführung gelangte Bauten werden gemäss Art. 9 bis 15 je nach Bearbeitungsgrad abgerechnet.

### Art. 17 Parzellierungen

<sup>1</sup> Als selbständige Eingabe .....Fr. 300.- bis Fr. 1'000.-

### Art. 18 Kleinbauten, Ausrüstungen und Ausstattungen als selbständige Eingabe

<sup>1</sup> Kleinbauten, Ausrüstungen und Ausstattungen, als selbständige Eingabe, pauschal inklusive Schlussabnahme, exklusive Art. 9 (Ausschreibung) und Art. 11 (Koordinationsverfahren)

Bezeichnung	Anzeigeverfahren Fr.	Ordentliches Verfahren Fr.
a) Dachauf-/Einbauten, Vordächer, Balkone, Fassadenveränderungen	150.- - 300.-	200.- - 500.-
b) Mauern, Einfriedigungen, Schutzwände, Terrainveränderungen	150.- - 500.-	200.- - 1'000.-
c) Kleinbauten unter 100 m <sup>3</sup> wie Gerätehäuser, Schöpfe etc.	150.- - 500.-	200.- - 1'000.-
d) Fahrzeugabstellplätze, 1. Platz jeder weitere Platz	-.-	200.- - 500.- 50.-
e) Solaranlagen	150.- - 300.-	200.- - 500.-

## D. Vorprüfung und Prüfung des Baugesuches

f) Aussenwärmedämmungen, Lärmschutzmassnahmen, Lüftungs- und Klimaanlage	150.- - 500.-	200.- - 1'000.-
g) Reklameeinrichtungen, Plakatträger	150.- - 500.-	200.- - 600.-
h) Aussenschwimmbäder	500.-	500.- - 1'000.-
i) weitere Kleinbauten, kleine Umbauten etc.	150.- - 500.-	200.- - 1'000.-

### Art. 19 Abänderungs- und Ergänzungspläne

- a) geringfügige Änderungen sind in den Bearbeitungsgebühren inbegriffen
- b) Umfangreiche Änderungen, rekursfähige Verfügung ..... Fr. 300.- bis Fr. 2'500.-

### Art. 20 Zustellung der baurechtlichen Entscheide an Dritte

- <sup>1</sup> Zustellung der baurechtlichen Entscheide an Dritte inkl. Porto ..... Fr. 30.-

### Art. 21 Zustellung der baurechtlichen Entscheide an mehr als zwei Zustelladressen

- <sup>1</sup> In den Bewilligungsgebühren ist die Zustellung an maximal zwei Zustelladressen enthalten. Jede weitere Zustellung kostet pro Ausfertigung ..... Fr. 30.-

## **E. Behandlungskosten und Gebühren für technische Anlagen**

### **E. Behandlungskosten und Gebühren für technische Anlagen**

<b>Art. 22</b>	<b>Grundstückentwässerungsanlagen</b>
----------------	---------------------------------------

<sup>1</sup> Bei grösseren Spezialanlagen werden zusätzlich die effektiven Kosten für Detailuntersuchungen und Begutachtungen in Rechnung gestellt. Bei Dienstleistungen von Dritten mit einem Verwaltungszuschlag von 15% oder max. Fr. 500.-.

#### **<sup>2</sup> Neubauten**

- a) Wohnhaus..... Fr. 1'000.-
- b) Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- und  
landwirtschaftliche Bauten ..... Fr. 1'000.- bis Fr. 2'000.-

#### **<sup>3</sup> Umbauten, Anbauten und Ergänzungen**

Umbauten, Anbauten und Ergänzungen ..... Fr. 300.- bis Fr. 1'000.-

#### **<sup>4</sup> Prüfung Kanal-TV Aufnahmen**

Prüfung Kanal-TV Aufnahmen (pro Prüfung) ..... Fr. 300.- bis Fr. 600.-

#### **<sup>5</sup> Kanalisationsanschlussgebühren**

Mit der Baubewilligung wird eine provisorische Anschlussgebühr aufgrund der geschätzten Baukosten erhoben. Diese ist vor Baubeginn zu bezahlen. Nach Vorliegen der Gebäudeschätzung der GVZ wird eine definitive Rechnung durch die Gemeindeverwaltung gestellt.

<b>Art. 23</b>	<b>Wasseranschluss / Wasserinstallationen</b>
----------------	---

#### **<sup>1</sup> Neubauten**

- a) Wohnhaus..... Fr. 800.-
- b) Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-  
und landwirtschaftliche Bauten ..... Fr. 800.- bis Fr. 2'000.-

#### **<sup>2</sup> Umbauten, Anbauten mit Erweiterung oder Änderung der Hauswasserinstallationen**

Umbauten, Anbauten und Erweiterungen ..... Fr. 400.- bis Fr. 800.-

#### **<sup>3</sup> Sanitärschema**

Überprüfung Sanitärschema und Installations-  
kontrolle ..... Fr. 200.- bis Fr. 500.-

## **E. Behandlungskosten und Gebühren für technische Anlagen**

### **4 Wasseranschlussgebühren**

Mit der Baubewilligung wird eine provisorische Anschlussgebühr aufgrund der geschätzten Baukosten erhoben. Diese ist vor Baubeginn zu bezahlen. Nach Vorliegen der Gebäudeschätzung der GVZ wird eine definitive Rechnung durch die Gemeindeverwaltung gestellt.

#### **Art. 24 Heizungs- und Feuerungsanlagen**

- |    |   |     |       |
|----|---|-----|-------|
| a) | Bewilligung von Heizungs- und Feuerungsanlagen (pro Anlage) ..... | Fr. | 200.- |
| b) | Abnahme von Heizungs- und Feuerungsanlagen (pro Anlage) .....     | Fr. | 150.- |

#### **Art. 25 Aufzugsanlagen**

<sup>1</sup> Nebst den im Zusammenhang mit einer Aufzugs- bzw. Beförderungsanlage anfallenden Prüfkosten, gemäss den Richtlinien des Hochbauamtes des Kantons Zürichs, Gebäudetechnik, werden für die baupolizeiliche Aufsicht Verwaltungsgebühren mit folgenden Ansätzen erhoben:

- |    |   |     |              |
|----|---|-----|--------------|
| a) | Baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigabe: |     |              |
|    | - Bewilligung pro Anlage .....                    | Fr. | 200.-        |
| b) | Periodische Kontrolle .....                       | Fr. | 140.-        |
| c) | Nachkontrollen:                                   |     |              |
|    | - erste Nachkontrolle .....                       |     | gebührenfrei |
|    | - ab zweiter Nachkontrolle .....                  | Fr. | 140.-        |

#### **Art. 26 Baulicher Zivilschutz**

##### **<sup>1</sup> Behandlungsgebühren inkl. Baukontrollen und Abnahmen**

- |    |  |     |         |     |     |         |
|----|--|-----|---------|-----|-----|---------|
| a) | Schutzraum bis 50 Schutzplätze .....     | Fr. | 1'000.- | bis | Fr. | 3'000.- |
| b) | Schutzraum 51 bis 100 Schutzplätze ..... | Fr. | 3'000.- | bis | Fr. | 5'000.- |
| c) | Verfügung Befreiung .....                | Fr. | 300.-   |     |     |         |
| d) | Verfügung Ersatzabgabe .....             | Fr. | 400.-   |     |     |         |

## **F. Baukontrollen und Bauabnahmen**

### **F. Baukontrollen und Bauabnahmen**

#### **Art. 27 Schnurgerüstangabe**

- |   |     |         |
|---|-----|---------|
| a) Grundgebühr für 4 Fluchten (je 2 Punkte) ..... | Fr. | 1'200.- |
| b) Für jede weitere Flucht (2 Punkte).....        | Fr. | 150.-   |
| c) Zusätzliche Gänge .....                        | Fr. | 200.-   |

#### **Art. 28 Baukontrollen**

##### **1 Rohbauabnahme**

Rohbauabnahme inkl. Weiterbaubewilligung **50% der Gebühr von Art. 10 und Art. 11.**

##### **2 Bezugs- und Schlussabnahme**

Schlussabnahme (inkl. Bezugsabnahme und Bezugsbewilligung) **50% der Gebühr von Art. 10 und Art. 11.**

##### **3 Aufnahmen von Bauten, Anlagen und Ausstattungen**

Aufnahme der Situation von Neu- und Anbauten in die Pläne für das Grundbuch; Vermarkungsrekonstruktion.

Gebühr nach der jeweils gültigen Honorarordnung des Nachführungsgeometers.

#### **Art. 29 Grundstücksentwässerungsanlagen**

**1** Die Kosten für die Kontrollen, Abnahme mit Einmessen und Nachführung des Leitungskatasters sind in den Prüfungsgebühren Art. 22 enthalten.

#### **Art. 30 Wasseranschluss / Wasserinstallationen**

**1** Die Kosten für die Kontrollen, Abnahme mit Einmessen und Nachführung des Leitungskatasters sind in den Prüfungsgebühren Art. 23 enthalten.

#### **Art. 31 Zusätzliche Kontrollgänge und Aufwendungen**

**1** Zusätzlich werden alle Gänge und Aufwendungen, die wegen Nichteinhaltens der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung notwendig sind, gemäss Art. 8 Abs. 3 nach Aufwand verrechnet.

## **G. Verschiedene Nebenkosten und Gebühren**

### **G. Verschiedene Nebenkosten und Gebühren**

<b>Art. 32</b>	<b>Planungen</b>
----------------	------------------

<sup>1</sup> Nach effektivem Aufwand werden die folgenden Planungsarbeiten verrechnet:

- a) Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren
- b) Begleitung Private Ortsplanungsbegehren
- c) Aufstellung und Vollzug des Quartierplans

<b>Art. 33</b>	<b>Hausnummerierung</b>
----------------	-------------------------

<sup>1</sup> Liefern und Anschlagen pro Hausnummer..... Fr. 100.-

<b>Art. 34</b>	<b>Benützung von öffentlichem Grund</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Die benützten Strassen, Plätze, Gehwege und Grundstücke sind in tadellosem Zustand zurückzugeben.

<sup>2</sup> Für die Benützung von öffentlichem Grund (Strassen, Plätze und Gehwege) für Bauinstallationen und dergleichen sind die jeweiligen Ansätze der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 massgebend.

<sup>3</sup> Für die Benützung von gemeindeeigenem Land für Bauinstallationen, Ablagerungen etc. sind die jeweiligen Ansätze der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 massgebend.

<b>Art. 35</b>	<b>Wiederinstandstellung von Belägen</b>
----------------	--

<sup>1</sup> Die Kosten für die Wiederherstellung von Belägen, Pflästerungen etc. werden den Verursachern nach den jeweils gültigen **Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet** in Rechnung gestellt.

## **G. Verschiedene Nebenkosten und Gebühren**

<b>Art. 36</b>	<b>Erdanker</b>
----------------	-----------------

<sup>1</sup> Die jeweiligen Ansätze der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 sind massgebend.

<b>Art. 37</b>	<b>Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Für die gesetzlich vorgeschriebenen periodischen feuerpolizeilichen Kontrollen werden folgende Verursachergebühren verrechnet:

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| a) Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen ohne besondere feuerpolizeiliche Risiken..... | Fr. | 200.- |
| b) Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken ..... | Fr. | 300.- |
| c) Grosse Betriebe, Bauten und Anlagen wie Schulen, Mehrzweckhallen, Hotels usw.....                  | Fr. | 400.- |

# H. Zahlungsmodalitäten

## H. Zahlungsmodalitäten

### Art. 38 Geringfügige Rechnungsbeträge

<sup>1</sup> Geringfügige Rechnungsbeträge werden nicht in Rechnung gestellt.

Der Grenzwert für geringfügige Rechnungsbeträge  
wird festgelegt auf .....Fr. 10.-

### Art. 39 Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Erteilung der Baubewilligung festgesetzt. Behandlungskosten und Gebühren sind innert 30 Tagen, die Kontroll- und Abnahmegebühren vor Baubeginn zu bezahlen.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung der Baubewilligung werden die Anschlussgebühren für Wasser und Siedlungsentwässerung aufgrund der mutmasslichen Bausumme durch die Baubehörde provisorisch festgelegt. Diese sind vor Baubeginn zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach dem Vorliegen der Gebäudeschätzung der GVZ durch die Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Die Verrechnung von Verzugszinsen erfolgt nach den Regelungen in der Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Hüttikon.

<sup>4</sup> Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden separate Rechnungen für Verzugszinsen erst ab einem Betrag von Fr. 50.- von der Gemeindeverwaltung in Rechnungen gestellt.

### Art. 40 Mahngebühren

<sup>1</sup> Für alle Rechnungen, die nicht fristgerecht bezahlt werden, sind Mahngebühren gemäss dem Gebührentarif (GETA) der Politischen Gemeinde Hüttikon fällig.

### Art. 41 Schuldner

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

# **I. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **I. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 42 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Änderungen dieses Baugebührentarifs (BGTA) der Politischen Gemeinde Hüttikon werden durch den Gemeinderat erlassen.

### **Art. 43 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Hüttikon durch die Gemeindeversammlung und dem Eintritt der Rechtskraft dieses Baugebührentarifs (BGTA) der Politischen Gemeinde Hüttikon bestimmt der Gemeinderat das Datum der Inkraftsetzung des Baugebührentarifs.

### **Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse**

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Baugebührentarifs (BGTA) der Politischen Gemeinde Hüttikon wird die Verordnung über den Bezug von Gebühren für das Bauwesen der Gemeinde Hüttikon (Baugebührenverordnung) vom 30. Juni 2008 mit den seitherigen Änderungen, sowie alle im Widerspruch zu diesem Baugebührentarif (BGTA) bestehenden Beschlüsse aufgehoben.

### **Art. 45 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für alle vor dem Inkrafttreten dieses Baugebührentarifs (BGTA) zu erhebenden Gebühren werden nach der alten Baugebührenverordnung vom 30. Juni 2008 mit den seitherigen Änderungen verrechnet.

#### **Gemeinderat Hüttikon**

Der Präsident: Die Schreiberin:

Markus Imhof Claudia Santos López

#### **Publikation im Amtsblatt und Furttaler:**

22. Dezember 2017 Gemeinderatsbeschluss